



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1678

FAX +49 (0) 228 619 - 1872

E-MAIL Günter.Tscharn@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Tscharn

nachrichtlich:

DATUM April 2009

AZ **I 4 – 8281 – 3190/2006**

(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Gesundheit  
– Referat 211 -  
53107 Bonn

GKV-Spitzenverband  
Mittelstr. 51  
10117 Berlin

AOK-Bundesverband GbR  
Rosenthaler Straße 31  
10178 Bonn

Bundesverband der IKK´en GbR  
Postfach 10 01 52  
51401 Bergisch Gladbach

BKK Bundesverband GbR  
Postfach 10 05 31  
45005 Essen

Verband der Ersatzkassen e. V.  
53719 Siegburg

Sozialministerien und –senatsverwaltungen der Länder

**Akquise potentieller Teilnehmer an strukturierten Behandlungsprogrammen durch private Dritte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung strukturierter Behandlungsprogramme im Sinne der §§ 137 f und g SGB V in Verbindung mit §§ 28 b ff Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) haben

Krankenkassen private Dienstleister entsprechend § 137 f Abs. 5 Satz 2 SGB V u.a. damit beauftragt, die Akquise bzw. Rekrutierung potenzieller Teilnehmer zu übernehmen. Zur Auswahl, Gewinnung und Durchführung stellen eine Reihe von Krankenkassen solchen Dienstleistern Sozialdaten ohne Kenntnis oder vorherige Einwilligung der jeweiligen Versicherten zur Verfügung.

Die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger (einschließlich des Bundesministeriums für Gesundheit) haben sich auf ihrer letzten Arbeitstagung der Rechtsauffassung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (76. Konferenz am 6. und 7. November 2008) angeschlossen, wonach auch bei der Durchführung strukturierter Behandlungsprogramme Daten nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Versicherten an private Dienstleister weitergegeben werden dürfen. § 137 f Abs. 5 S. 2 SGB V kann demnach nicht als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung ohne Einwilligung der Betroffenen dienen. Eine erstmalige Kontaktaufnahme mit potenziell für ein derartiges Programm in Betracht kommenden Versicherten muss daher durch die Krankenkasse selbst erfolgen.

Wir bitten Sie, gemäß dieser datenschutzrechtlichen Vorgabe zu verfahren und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die hiermit nicht in Einklang stehenden Verträge mit privaten Dienstleistern eine gebotene Anpassung erfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. (Odenthal)

Beglaubigt:

Verw.-Angest.